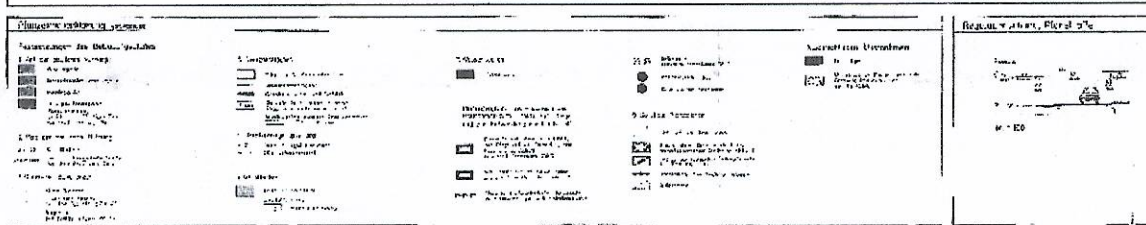
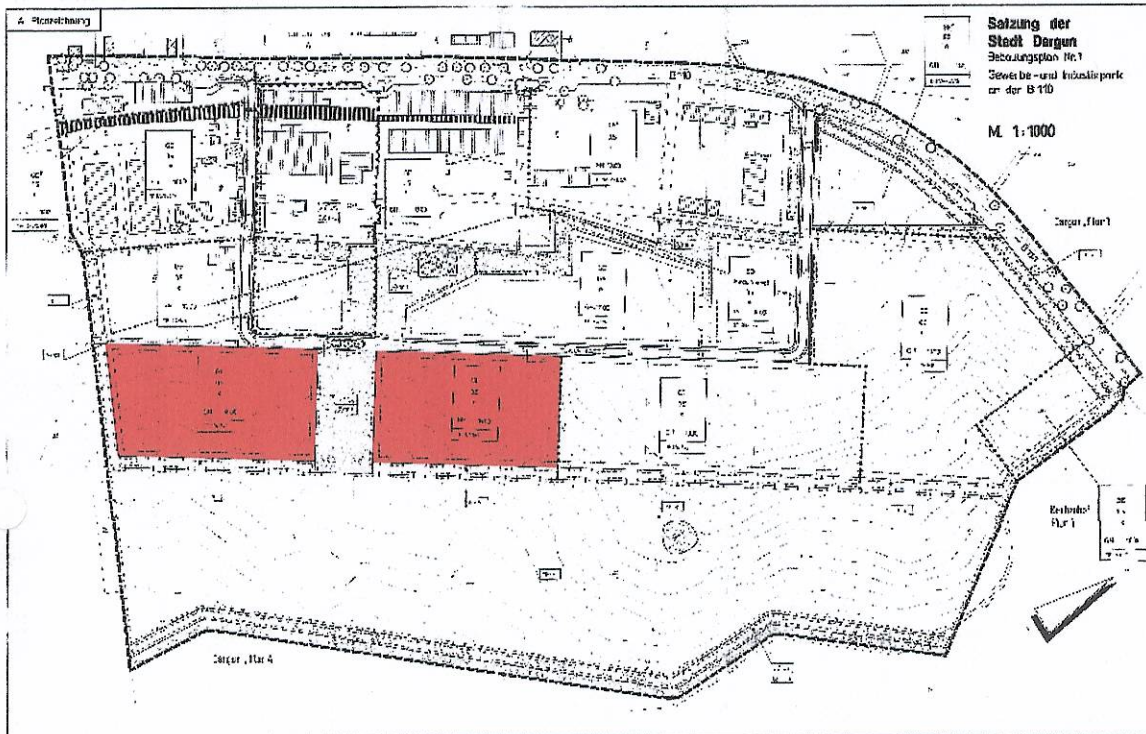
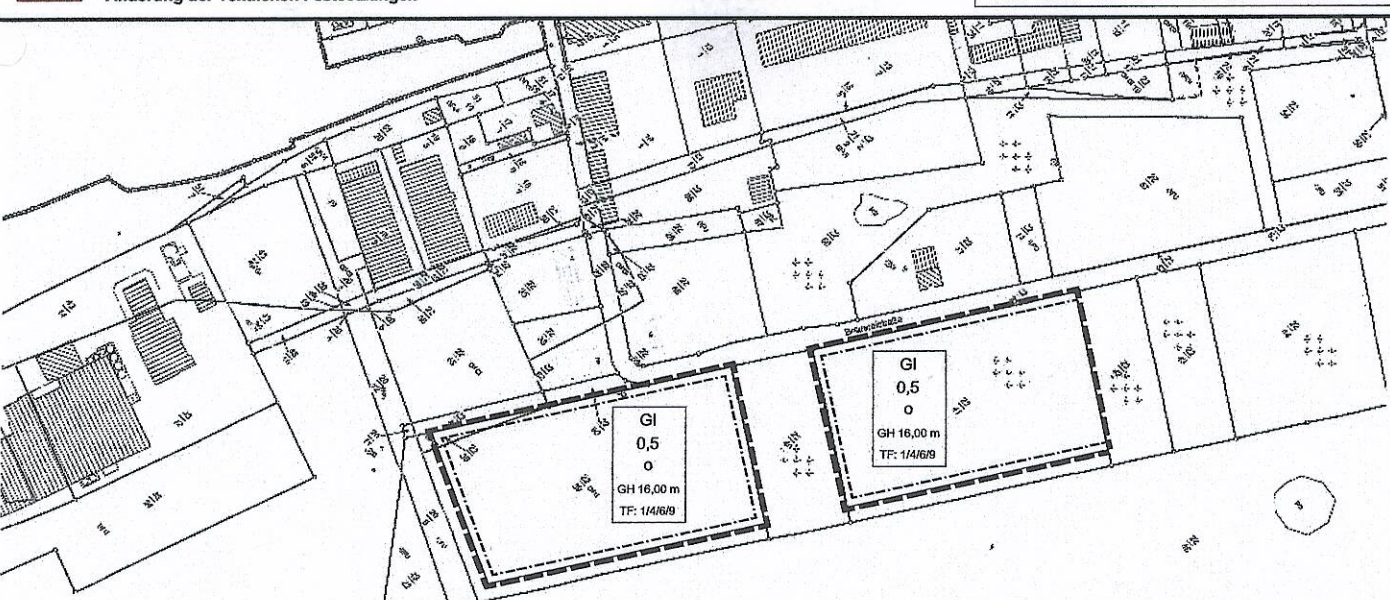


STADT DARGUN - Landkreis Demmin

Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110"



ÜBERSICHTSPLAN
Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110" in der bestandskräftigen Fassung



AUSZUG PLANZEICHNUNG
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
"Gewerbe- und Industriepark an der B 110"

Satzung der Stadt Dargun
Bebauungsplan Nr. 1
Gewerbe- und Industriepark an der B 110
M 1:1000

Satzung der Stadt Dargun
Bebauungsplan Nr. 1
Gewerbe- und Industriepark an der B 110
M 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN
Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110" in der bestandskräftigen Fassung

Planzeichnung (Teil A)

AUSZUG PLANZEICHNUNG
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
"Gewerbe- und Industriepark an der B 110"

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 65 S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom folgende Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark an der B 110“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst die im B-Plan festgesetzten Industriegebiete (2 Teilflächen) südöstlich der Brauereistraße am Rand des Gewerbe- und Industrieparks. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet; der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt der 2. Änderung
Mit der 2. Änderung wird die Zulässigkeit von Abfallanlagen (Anlagen zur Behandlung, Sortierung, Verwertung, Lagerung, Beseitigung und/oder Verbrennung von Abfällen im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KW-/ AbfG - vom 27. September 1994) ausgeschlossen werden.
Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung.
Vom Ausschluss ausgenommen werden Abfallarten nach § 2 - Anerkannte Biomasse - der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomassen (Biomasseverordnung - BiomasseV vom 21. Juni 2001) sowie Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung - AbfKlärV vom 15. April 1992 aus der Klärschlammverwertungsanlage Dargun.

Die Textlichen Festsetzungen im Text Teil B der Satzung werden im Punkt 1. Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert und ergänzt:

Die vorhandene Festsetzung unter 1. wird als Nummer 1.1 beibehalten.

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1. werden um die Nr. 1.2 und 1.3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

1.2 Im Industriegebiet sind Anlagen zur Behandlung, Sortierung, Verwertung, Lagerung, Beseitigung und/oder Verbrennung von Abfällen im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KW-/ AbfG - vom 27. September 1994 nicht zulässig.
Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die verwertet werden sind Abfälle zur Beseitigung.

Abfallgruppen lt. Anhang I KW-/AbfG
• nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbraucherrückstände
• nicht den Normen entsprechende Produkte
• Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
• unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
• infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungs- rückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
• nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
• Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
• Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gaswäscher, Lössrückstände, verbrauchte Filter usw.)
• bei mechanischer und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Frässpäne usw.)
• bei der Förderung und Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdoberflächengestaltung usw.)
• kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
• Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
• Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushalten, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
• kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
• Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

1.3 Vom Ausschluss ausgenommen sind Abfallarten nach § 2 - Anerkannte Biomasse - der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomassen (Biomasseverordnung - BiomasseV vom 21. Juni 2001) sowie Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung - AbfKlärV vom 15. April 1992 aus der Klärschlammverwertungsanlage Dargun.

Abfallarten nach § 2 Biomasseverordnung
• Energieträger aus Phyto- und Zoomassee (einschließlich aus Phyto- und Zoomassee resultierende Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomassee stammt)
• als Biomasse anerkanntes Altholz, bestehend aus Gebrauchtholz (gebrauchte Erzeugnisse aus Holz, Holzwerkstoffe oder Verbundstoffe mit überwiegender Holzanteile) oder Industrie- restholz (in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallende Holzreste sowie in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallende Holzwerkstoffreste), das als Abfall anfällt
• aus als Biomasse anerkanntes Altholz erzeugtes Gas
• Pflanzenölmethylester
• Treibsel aus Gewässerspülung, Uferpflege und -reinhaltung
• durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas

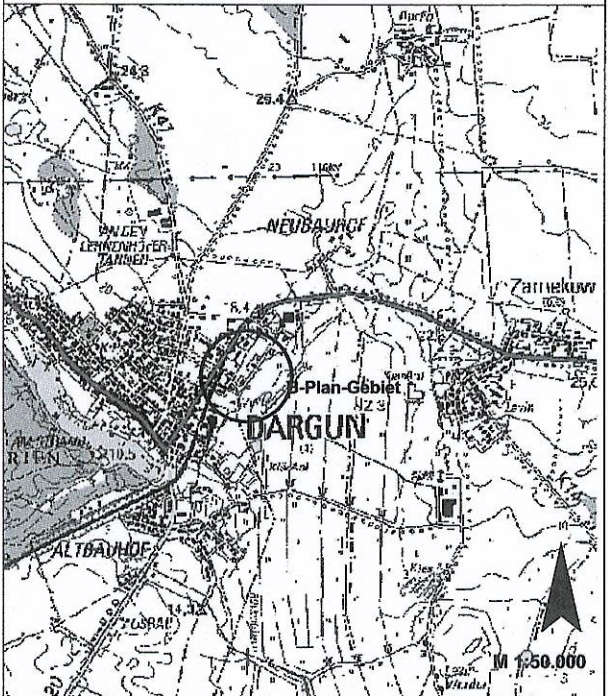
Hinweis: bei den mit einem * gekennzeichneten Abfallarten sind Einschränkungen zu beachten, siehe dazu im Einzelnen § 2 BiomasseV

Klärschlamm i.S. der AbfKlärV
Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallende Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
Als Klärschlamm i.S. der AbfKlärV gelten auch der in Kläranlagen anfallender Schlamm, Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Änderung des B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark an der B 110“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Dargun vom 27.08.2009. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dargun, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung Dargun hat am den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bestimmt. Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes hat in der Zeit vom bis im Amt Dargun nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Überprüfung abgesehen wird. Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
Dargun, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dargun, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 beschlossen; die Begründung wurde am gebilligt.
Dargun, Bürgermeister
- Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 wird hiermit ausgefertigt.
Dargun, Bürgermeister
- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am durch Veröffentlichung im Öffentlichen Anzeiger mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Dargun.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargun, Bürgermeister

Projekt: **STADT DARGUN - Landkreis Demmin**
Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110"
(nach § 10 i. V. m. § 13 BauGB)

Auftraggeber: Stadt Dargun
Platz des Friedens 6
17159 Dargun

Plan: **Plan zur Satzung über die 2. Änderung**

2009B089\dwgl\Entwurf.dwg Dipl.-Ing. R. Nitsch

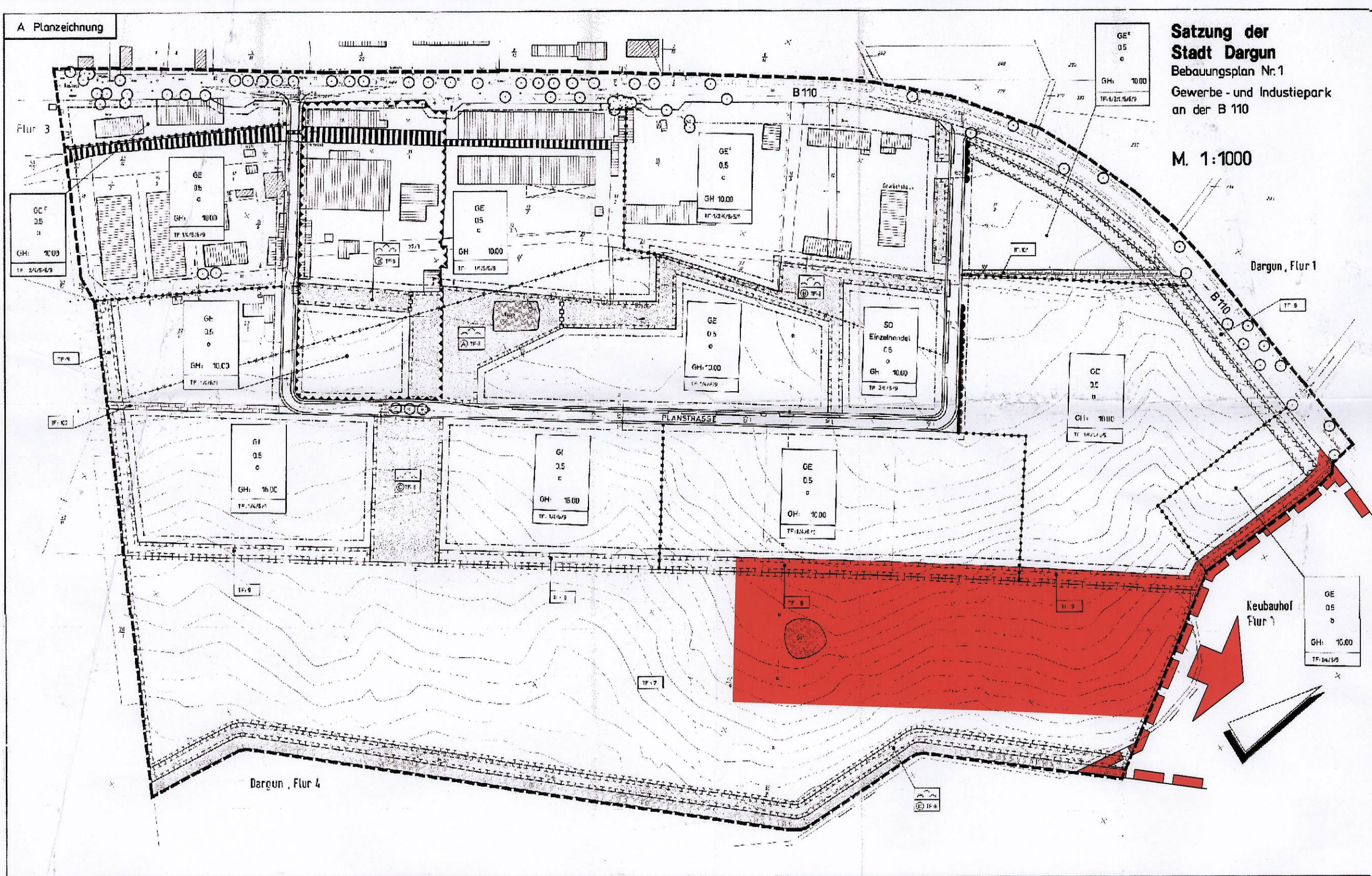
A & S GmbH Neubrandenburg
architekten · stadplaner · beratende ingenieure
August-Milbrich-Straße 1 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Entwurf
Datum: Feb. 2010
Maßstab: ohne

STADT DARGUN - Landkreis Demmin

Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des B - Planes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110"

Auf Grund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des §86 Landesbauordnung M-V (LBAO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006 S.102); zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:



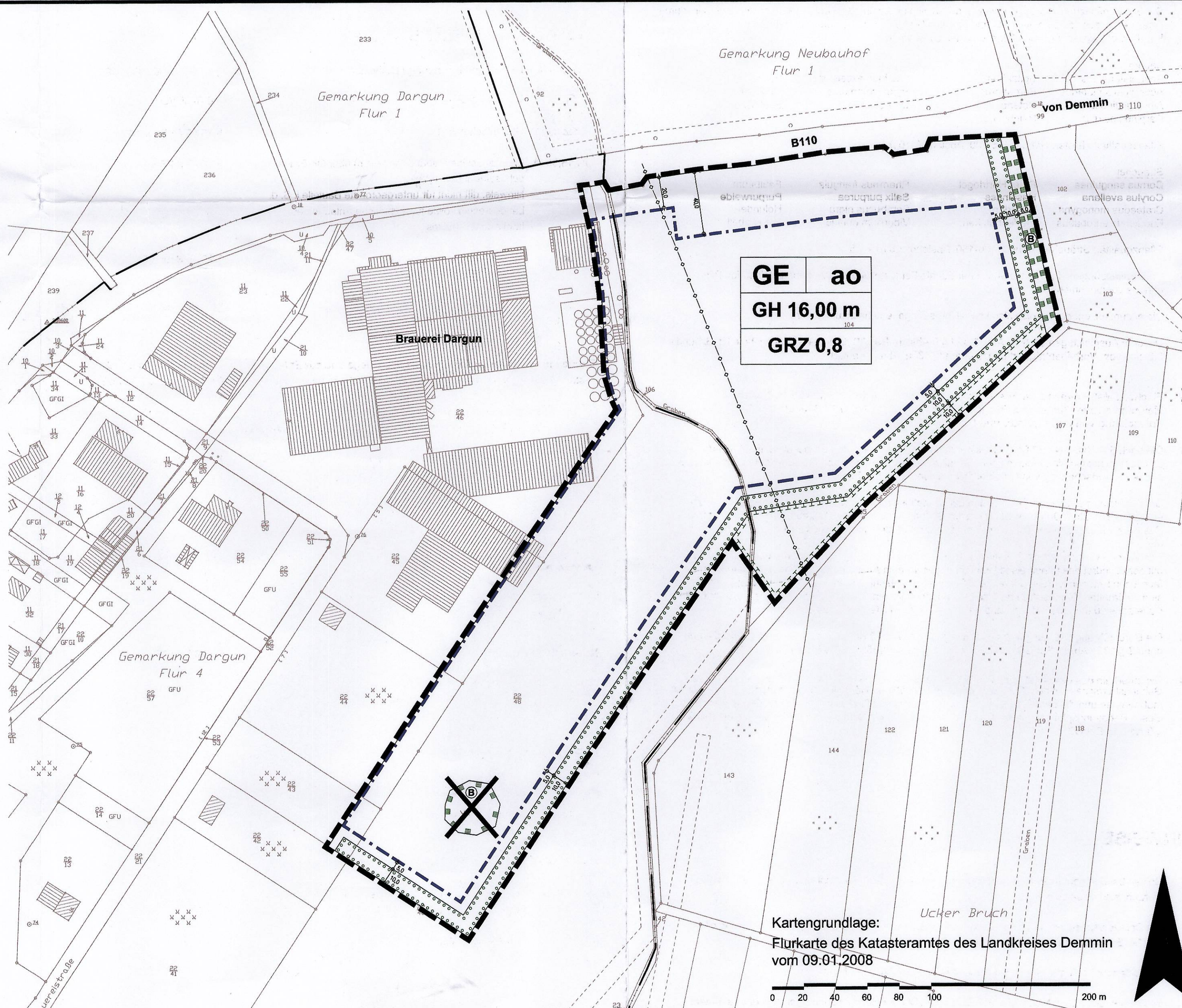
Planzeichnerklärung	
Festsetzungen des Bebauungsplanes	
1. Art der baulichen Nutzung	2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baukörper	4. Verkehrsflächen
5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6. Sonstige Planzeichen
7. Sonstige Planzeichen	8. Nachrichtliche Übernahmen
9. Sonstige Planzeichen	10. Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnung des Änderungsbereiches
Ergänzung Geltungsbereich auf angrenzenden Flächen

ÜBERSICHTSPLAN Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B110" in der bestandskräftigen Fassung

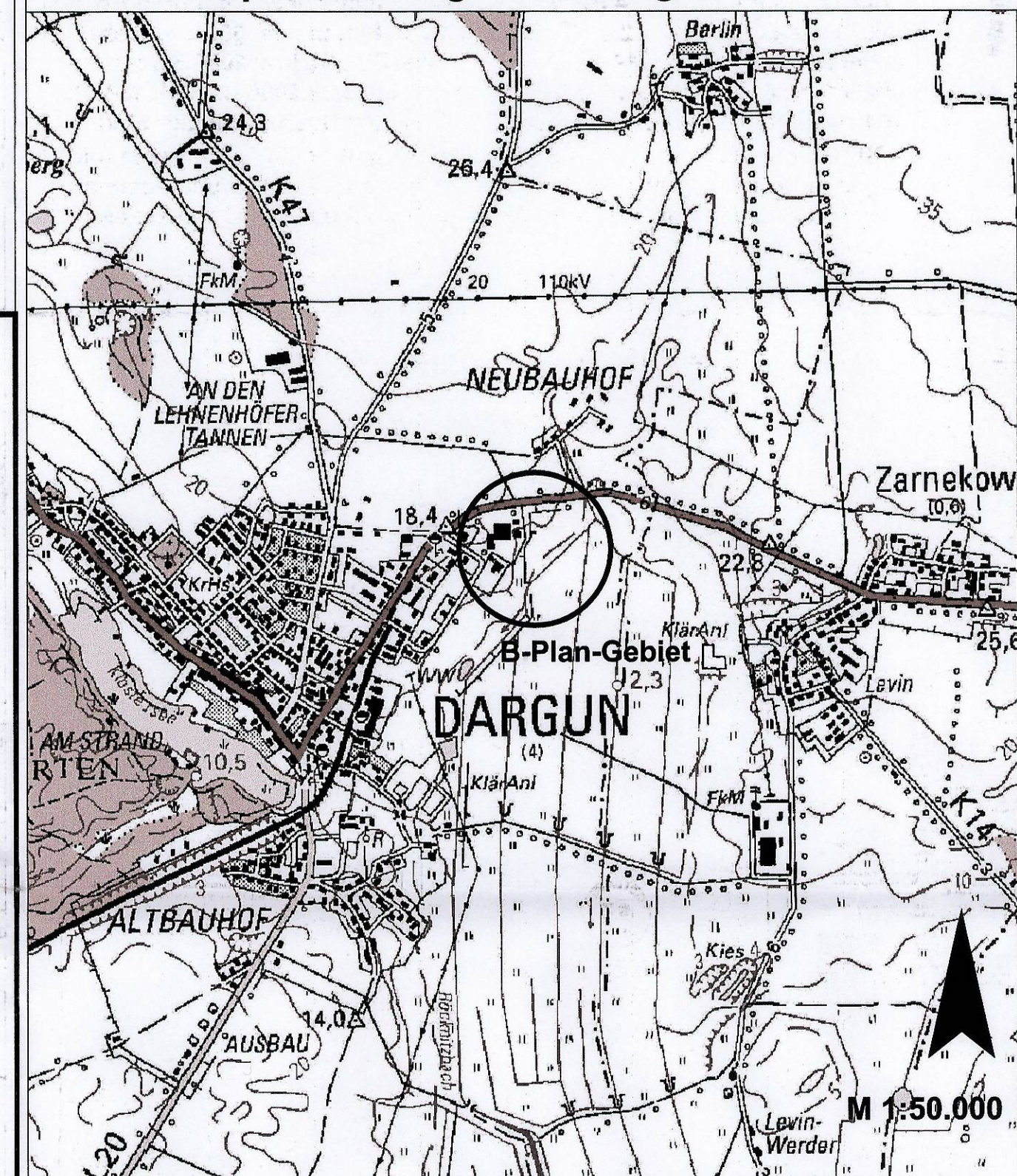
PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise	§ 9 / 1 / 1 und 2 BauGB
GE Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GRZ 0,8 Grundflächenzahl	§ 16 / 2 / 1 BauNVO
GH 16,00 m max. zulässige Gebäudehöhe in m über OK Erdgeschossfußboden Hinweis: gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. d. Landesrechts sowie für technische Anlagen des Immissionsschutzes	§ 16 / 2 / 4 BauNVO
ao abweichende offene Bauweise (Gebäudehöhen > 50 m zulässig)	§ 22 / 4 BauNVO
Baugrenzen	§ 23 / 3 BauNVO
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Pflanzbindungen	§ 1a und § 9 / 1a BauGB § 9 / 1 / 20 und 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 / 1 / 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 / 1 / 25 BauGB
Sonstige Planzeichen	§ 9 / 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Biotop Eingriff / Totalverlust	
Nachrichtliche Übernahmen	§ 9 / 6 BauGB
kartiertes § 20c Biotop Quelle: Landesamt für Umwelt, Natur und Geologie	
Darstellungen ohne Normcharakter	
Gebäudebestand lt. Kataster	
Flurstücksgrenze Flurstücksnummer	
Flurgrenze / Flur (nachträglich ergänzt)	
unterirdische Hauptversorgungsleitung Ferngasleitung Verbundnetz Gas AG	
Bemaßung in Meter	



PLANZEICHNUNG 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110"

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** § 9 / 1 / 1 BauGB
1. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind im GE Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbetreibenden, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.
2. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind im GE die nach § 8 Abs. 2 allgemein zulässigen Nutzungen
- Nr. 3 Tankstellen und
- Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke
nicht zulässig.
Ausnahmsweise zugelassen werden können:
- Tankstellen, wenn sie betrieblich bedingt notwendig sind und
- Anlagen für sportliche Zwecke, die sich auf den Betriebssport beschränken.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO auch ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
4. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO werden Überschreitungen der in der Planzeichnung festgesetzten GRZ, auch in geringfügigem Ausmaß, nicht zugelassen.
- Stellplätze und Garagen / Nebenanlagen** § 12 BauNVO / § 14 BauNVO
2.1 Garagen und Gebäude als Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze für Besucher, Beschäftigte und die Andienung sind in ausreichendem Maße auf den Grundstücken bereitzustellen.
- Flächen / Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz** § 1a / 3 und § 9 / 1a BauGB
§ 9 / 1 / 25 BauGB
3.1 Im Gewerbegebiet sind 15% der Grundstücksfläche als Grünbereiche anzulegen; mindestens 50% der Grünbereiche sind mit heimischen standortgerechten Baum- und Strauchgehölzen zu bepflanzen.
3.2 Auf den umgrenzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein 10 m breiter Grüngürtel, bestehend aus einheimischen Bäumen und Sträuchern sowie einem vorgelagerten Krautsaum, anzulegen. Die Gehölzpflanzung und der Krautsaum sollen sich unregelmäßig verzweigen. Der Krautsaum ist durch gelenkte Sukzession zu entwickeln und soll eine Breite von mindestens 1 m aufweisen. Für die Gehölzpflanzung sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume	Spitzahorn	Fraxinus excelsior	Esche
Acer platanoides	Bergahorn	Pyrus communis	Holzahorn
Acer pseudoplatanus	Roter Hainbuche	Quercus robur	Stieleiche
Alnus glutinosa	Röhleiche		
Carpinus betulus	Hainbuche		

Pflanzqualität: Heister, Höhe > 175-200, Abstand 8-10 m

Sträucher	Roter Hainbuche	Rhamnus frangula	Faulbaum
Cornus sanguinea	Salix purpurea	Sambucus nigra	Purpurweide
Corylus avellana	Weißdorn	Viburnum opulus	Holunder
Crataegus monogyna	Pfaffenröhren		Schneeball
Elaeagnus angustifolia			

Pflanzqualität: Sträucher, Höhe > 100-150, Abstand: 1,5 m x 1,5 m
3.3 Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
3.4 Die anzupflanzenden Gehölze sind im Fall ihres Eingehens nachzupflanzen.
3.5 Die dem Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB dienenden Pflanzgebiete Nr. 3.1 und 3.2 sind vom Vorhabensträger durchzuführen (§ 135a Abs. 1 BauGB).
- Flächen / Maßnahmen zum Ausgleich** § 1a / 3 und § 9 / 1a BauGB
§ 9 / 1 / 25 BauGB
4.1 Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche ist nach den Grundsätzen für die naturschutzrechtliche Grünlandnutzung gemäß Anlage 1 der "Richtlinie zur Förderung der naturschutzrechtlichen Bewirtschaftung von Grünlandflächen vom 23.11.2007 zu nutzen.
4.2 Der Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erreichen. Die Stadt Dargun wird für das im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzte Gewerbegebiet folgenden Teilausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchführen:
Das Kleingewässer auf dem Flurstück 1, Flur 1, Gemarkung Dargun ist auf der Grundlage einer mit dem Landrat des Landkreises Demmin abgestimmten Ausführungsplanung nach naturschutzfachlichen Kriterien zu renaturieren. Die Sohle ist zu entschlammern. Die einheimischen Ufergehölze sind zu erhalten. Standortfremde Fichten sind zu entfernen. Das Gewässer ist mit einer 10 m breiten Pufferzone zu umgeben, die zu einem naturbelassenen Uferstreifen zu entwickeln ist.
4.3 Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt durch die Stadt Dargun gemäß § 135a Abs. 2 BauGB und in Anwendung der §§ 135b und 135c BauGB.
4.4 Die innerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken 104 und 105 sowie die außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 1, Flur 1, Gemarkung Dargun gelegene Fläche für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind dem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes festgesetzten Gewerbegebietes als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese zu melden.
- Die Bereitstellung ausreichender Löschwassermengen auf den Grundstücken ist sicherzustellen und bei Bauantragstellung nachzuweisen.
- Die Geländeoberkante wird im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.
- Teilflächen des Plangebietes (FS 104) liegen im LSG "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See. Ein Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG ist gestellt worden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.12.2007. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dargun, Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.
Dargun, Bürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung vom bis Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) erfolgte mit Schreiben vom
Dargun, Bürgermeister
- Die Stadtvertretung der Stadt Dargun hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung zum Bauleitplan, mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Dargun, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten
Dargun, Bürgermeister

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Dargun, Bürgermeister

Ort, Datum Siegel Unterschrift Leiter Katasteramt

- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dargun, Bürgermeister
- Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom gebilligt.
Dargun, Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Dargun, Bürgermeister
- Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Dargun, Bürgermeister

- Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Vorhabens folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.
Dargun, Bürgermeister
- Die anzupflanzenden Gehölze sind im Fall ihres Eingehens nachzupflanzen.
Dargun, Bürgermeister
- Die dem Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB dienenden Pflanzgebiete Nr. 3.1 und 3.2 sind vom Vorhabensträger durchzuführen (§ 135a Abs. 1 BauGB).
Dargun, Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205, zuletzt geändert am 14.09.2004 GVOBl. M-V S. 9) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Dargun, Bürgermeister

Projekt:	STADT DARGUN - Landkreis Demmin Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des B - Planes Nr.1 "Gewerbe- und Industriepark an der B110"
Auftraggeber:	Stadt Dargun Platz des Friedens 6 17159 Dargun
Plan:	Plan zur Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung
2008B00710\dwg\Plankonzept.dwg	Dipl.-Ing. J. Renner Dipl.-Ing. R. Nietfeldt
A & S GmbH Neubrandenburg architekten - stadtplanner - beratende ingenieure August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg PF 400129 17022 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215	Phase: Vorentwurf Datum: März 2008 Maßstab: 1:2000

